

Beitragsordnung

Turnverein Westfalia Epe 1907 e.V. (nachfolgend Verein genannt)

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren, Zusatzbeiträge und Umlagen. Die Beitragsordnung kann nur vom Gesamtvorstand des Vereins geändert werden.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge des Vereins sowie die Höhe der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

Klasse	Beitrags-Mitgliedsform	Beitragshöhe monatlich
01	Kinder und Jugendliche bis 17 Jahren	9,00 Euro
02	Erwachsene ab 18 Jahren	13,00 Euro
03	passive Mitglieder	5,00 Euro
04	Ab dem 3. Kind einer Familie sind weitere Kinder vom Grundbetrag (Mitgliedsbeitrag) befreit. Fällig ist nur der Zusatzbeitrag der jeweiligen Abteilung	

1. Die ermäßigte Beitragsform der Beitragsklasse 04 muss schriftlich beim Vorstand beantragt und mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
2. Änderungen der persönlichen Angaben sind innerhalb von 4 Wochen dem Verein mitzuteilen.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
4. Die Mitglieder sind grundsätzlich verpflichtet, eine Einzugsermächtigung für sämtliche Beiträge und Gebühren zu erteilen. Von Mitgliedern, die keine Einzugsermächtigung erteilen, kann eine Gebühr für die Rechnungsstellung gefordert werden.
5. Der Verein ist berechtigt, Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen.
6. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten den Jahresbeitrag bis spätestens zum 31.01. eines jeden Jahres bzw. Innerhalb von einem Monat nach Anmeldung auf das Beitragskonto des Vereins.
7. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 12 € pro Mahnung erhoben.
8. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Rückständige Beiträge und Gebühren können nach außergerichtlichen Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich zu zahlen.

§ 3 Zusatzbeiträge

Über sonstige Zahlungspflichten, z.B. Zusatzbeiträge für bestimmte Abteilungen, entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 4 Umlagen

Umlagen (z.B. Gebühren für besondere Leistungen) können bis zum Sechsfachen des monatlichen Mitgliedsbeitrages durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

§ 5 Datenschutz

Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach der Datenschutzgrundverordnung gespeichert.

§ 6 Vereinskonto

Bank: Volksbank Gronau-Ahaus eG
BLZ: 401 640 24
Konto: 240 789 100
IBAN: DE85 4016 4024 0240 7891 00
BIC: GENODEM1GRN

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Vereinsaustritt

Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) ist nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zulässig. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen erklärt werden.

Die Beitragsordnung tritt am 01.04.2026 in Kraft.